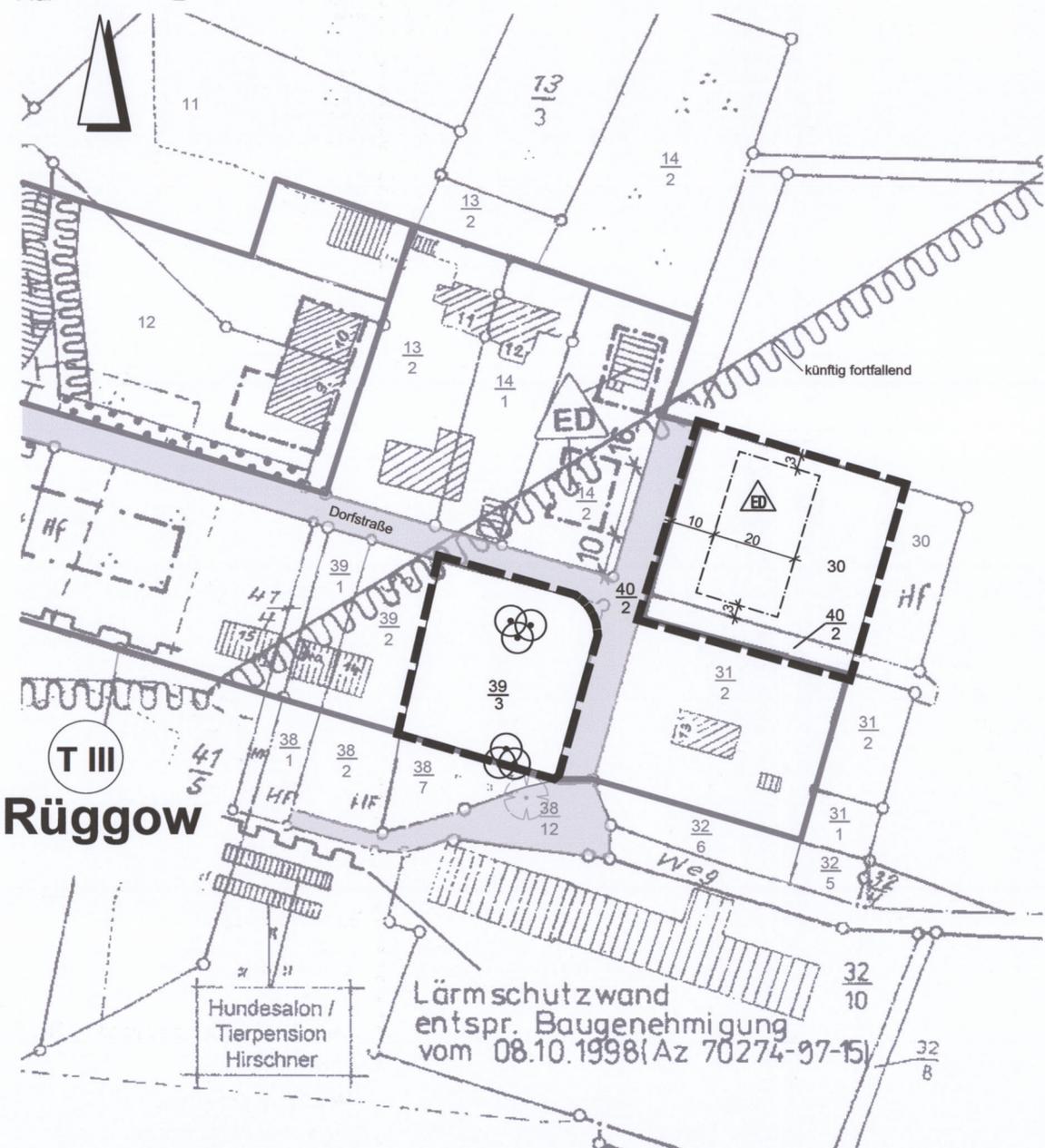


2. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung Nr. 1 " Ortsteil Rüggow ", Gemeinde Hornstorf

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB

Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde Hornstorf
Gemarkung Rüggow
Flur 2



Textliche Hinweise

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die Umsetzung der Satzungsinhalte im Bereich 2 – Ergänzung- ist mit folgendem unvermeidbaren Eingriff und Kompensationsbedarf verbunden: 1856 m² EFÄ. Die Kompensation des Kompensationsäquivalentes erfolgt durch die Inanspruchnahme eines in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone 1 „Ostseeküstenland“ existierenden Ökokontos.

Bauzeitenregelung

Eine Beseitigung von Gehözen und die Baufeldfreimachung dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern ein gutachterlicher Nachweis durch den Verursacher erbracht wird und Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG auszuschließen sind. Hierfür ist die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Altlastproblematik

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen, Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBI I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 468) verpflichtet.

Bodendenkmale

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 8.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Trinkwasserschutzzone

Das Änderungsgebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone TWSZ III der Wasserfassung Wismar-Friedrichshof (künftig fortfallend). Das Plangebiet befindet sich in den beantragten Wasserschutzgebieten der weiteren Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Friedrichshof. Bei allen Planungen sind die sich daraus ergebenden Nutzungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Bei der Planung und Errichtung der Straßen sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RISiWag) einzuhalten.

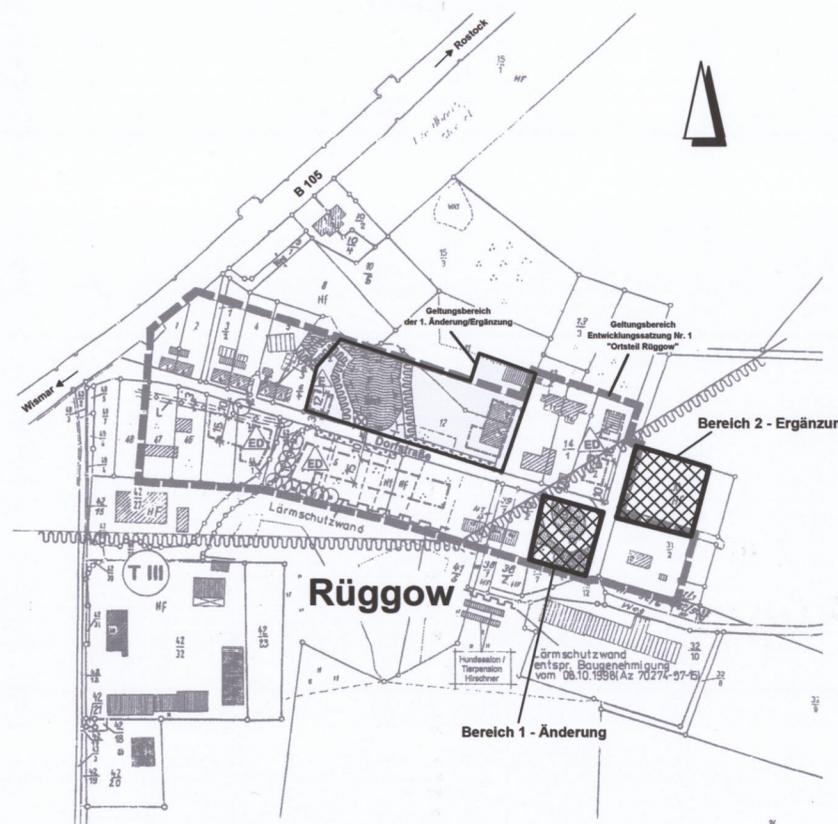
Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich der rechtskräftigen Entwicklungssatzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung/Ergänzung (Abgrenzungslinie) § 9 (7) BauGB
- Baugrenze § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- vorh. Flurstücksgrenze
- z.B. 30 Nr. des Flurstückes
- z.B. 3 Maßlinien mit Maßangabe
- öffentl. Verkehrsraum
- Erhaltung: Bäume

Inhaltliche Festsetzungen

- § 1 Geltungsbereich**
- Der Geltungsbereich über die 2. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung für den Ortsteil Rüggow umfasst das Gebiet, das innerhalb der im Lageplan gezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
 - Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Inhaltliche Festsetzungen**
- Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.
 - Die Zahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden ist auf 2 je Wohngebäude beschränkt. Die Grundstücksfläche darf dabei bis zu 30% überbaut werden.
 - Das auf den Grundstücken anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist in die im Zuge des Straßenneubaus noch zu errichtende öffentliche Regenentwässerungsanlage abzuleiten.
 - Nicht überbaute Flächen der Grundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.
- § 3 Inkrafttreten**

Die 2. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung Nr. 1 „Ortsteil Rüggow“ der Gemeinde Hornstorf tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.



Übersichtsplan der rechtsverbindlichen Entwicklungssatzung Nr. 1 "Ortsteil Rüggow" einschließlich der 1. Änderung/Ergänzung

- mit Darstellung des Bereiches 1 und 2 der 2. Änderung/Ergänzung -

2. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung Nr. 1 „ Ortsteil Rüggow “, Gemeinde Hornstorf

Präambel:

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen, sowie aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.05.2020 folgende 2. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung Nr. 1 „ Ortsteil Rüggow “, Gemarkung Rüggow, Flur 2, Flurstück-Nr. 39/3 und teilweise von Flurstück- Nr. 30 und 40/2, bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und den Inhaltlichen Festsetzungen, erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.05.2019.
Hornstorf, den 19. MAI 2020
- Die Gemeindevertretung hat am 17.10.2019 den Entwurf der 2. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Hornstorf, den 19. MAI 2020
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.11.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Hornstorf, den 19. MAI 2020
- Der Entwurf über die 2. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und Inhaltlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.12.2019 bis zum 15.01.2020 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 21.11.2019 bis zum 06.12.2019 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse <http://www.amt-neuburg.de>.
Hornstorf, den 19. MAI 2020
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.05.2020 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Hornstorf, den 19. MAI 2020
- Die 2. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung bestehend aus Planzeichnung und Inhaltlichen Festsetzungen, wurde am 14.05.2020 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am 14.05.2020 von der Gemeindevertretung gebilligt.
Hornstorf, den 19. MAI 2020
- Die 2. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und den Inhaltlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
Hornstorf, den 19. MAI 2020
- Der Beschluss über die 2. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung Nr. 1 „Ortsteil Rüggow“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 20.05.2020 bis zum 05.06.2020 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich gemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse <http://www.amt-neuburg.de>. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Hornstorf, den 09. JUNI 2020

Gemeinde Hornstorf
Landkreis Nordwestmecklenburg

2. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung Nr. 1 „Ortsteil Rüggow“

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB